

Beschlussvorlage

Fachbereich/Amt/Stab: II/32	Datum: 15.02.2019	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlicher Teil <input type="checkbox"/> nichtöffentlicher Teil	Vorlagen-Nr.: <i>659/16</i>
Beratungsfolge:	Sitzungstermine:		
1. Hauptausschuss	07.03.2019		Eingang Büro des Bürgermeisters: <i>B.-L. 21/2. A</i>
2. Rat	14.03.2019		
3.			
Betrifft: 7. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen			Bezug auf Beratung am: Vorlagen-Nr.:

Beschlussvorschlag:

- Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Burscheid empfiehlt dem Rat der Stadt Burscheid den unter 2. genannten Beschluss zu fassen.
- Der Rat der Stadt Burscheid beschließt:

Die als Anlage 13 beigefügte 7. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen wird hiermit erlassen.

Beratungsergebnis: <input type="checkbox"/> Gremium und Sitzungstermine wie Beratungsfolge (siehe oben)				
Nur ausfüllen, wenn abweichend von Beratungsfolge	Gremium	1.	2.	3.
	Sitzung am			
Abstimmungs- ergebnis <input type="checkbox"/> siehe Anlage	Einstimmig dafür	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Ja-Stimmen			
	Nein-Stimmen			
	Enthaltungen			
Lt. Beschlussvorlage		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entspr. protok. Änderung / Ergänzung		<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> siehe Anlage
Kein Beschluss <input type="checkbox"/>	zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	verwiesen in			

Begründung:

Ausgangslage:

Aufgrund eines Antrages der Wirtschafts- und Werbegemeinschaft "Wir für Burscheid e.V." wurden in der Vergangenheit die in der derzeitigen ordnungsbehördlichen Verordnung definierten verkaufsoffenen Sonntage für den Ortsteil Burscheid freigegeben.

Am 30.03.2018 ist das neugefasste Ladenöffnungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in Kraft getreten. Die neue Regelung des § 6 Absatz 1 LÖG NRW gilt auch für Rechtsverordnungen zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen mit mehrjähriger Laufzeit. Die bisher gültige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen konnte im Jahr 2018 noch Anwendung finden. Ab dem 01.01.2019 dürfen allerdings verkaufsoffene Sonn- und Feiertage nur unter Beachtung der neuen Regelungen des § 6 LÖG NRW vom 22.03.2018 freigegeben werden.

Aufgrund der veränderten gesetzlichen Rechtslage wurden Gespräche mit der Wirtschafts- und Werbegemeinschaft aufgenommen. Mit den Anträgen vom 12.12.2018 beantragte die Wirtschafts- und Werbegemeinschaft gemäß § 6 LÖG NRW n. F., die als Anlage 3 beigefügt sind, die Beibehaltung der verkaufsoffenen Sonntage für den Ortsteil Burscheid.

Verkaufssonntage sollen weiterhin jährlich anlässlich der nachfolgend genannten Feste stattfinden:

- Familien- und Umweltfest
- Bauernmarkt
- Kulinarisches Wochenende
- Tannenbaumfest

Für den Ortsteil Hilgen erklärte die Vertreterin des Vereines "Hilgen lebt" e.V. auf Nachfrage, dass verkaufsoffene Sonntage in der Vergangenheit nur vereinzelt während des jährlich stattfindenden Brunnenfestes (in der Regel Ende Juni) von den Händlern wahrgenommen wurden. Anschließende Gespräche mit den Einzelhändlern haben bestätigt, dass nur vereinzelt von der Möglichkeit der Ladenöffnung Gebrauch gemacht wird. Die überwiegende Anzahl der Einzelhändler gab an, dass eine Ladenöffnung unwirtschaftlich ist. Lediglich ein Einzelhändler von den Befragten äußerte eindeutig den Wunsch, die Möglichkeit der Ladenöffnung anlässlich definierter Feste beibehalten zu wollen.

Verkaufssonntage sollen daher weiterhin anlässlich der nachfolgend genannten Feste stattfinden:

- „Der Mai ist gekommen“-Fest
- Brunnenfest
- Nikolausfest

Ergänzende Einzelheiten zu den Festen, über den Charakter, die Größe und den Zuschnitt des jeweilig zugrundeliegenden Festes sowie den Bereich, für den eine Verkaufsöffnung auch weiterhin begehrt wird, sind den Anlagen 1 und 2 sowie den weiteren Ausführungen zu entnehmen.

Damit die Sonntagsöffnung der Läden rechtlich eindeutig geregelt ist, ist die 7. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlich.

Rechtslage:

Grundlage für diese Beschlussvorlage ist das Ladenöffnungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2006, in der durch Gesetz vom 22.03.2018 geänderten Fassung.

Nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Ladengeschäfte an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung (Allgemeine Ladenöffnungszeit) und am 24. Dezember, sofern sich bei

diesem Tag um einen Werktag handelt, bis 14 Uhr geöffnet sein. Außerhalb dieser allgemeinen Ladenöffnungszeit, also an Sonn- und Feiertagen, müssen die Geschäfte geschlossen bleiben. Ausnahmen bestehen lediglich für den Verkauf bestimmter Waren (Blumen, Zeitungen, Back- und Konditorwaren usw.) sowie für bestimmte Verkaufsstellen (z. B. Apotheken und Tankstellen).

Eine weitere Ausnahmeregelung für den Verkauf an Sonntagen trifft der § 6 des LÖG NRW. Gem. § 6 Absatz 1 LÖG dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht bzw. sechszehn (bei der Beschränkung der Freigabe auf bestimmte Ortsteile/Bezirke), nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei der Festsetzung der Öffnungszeiten auf die Zeiten des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen ist. Von der Freigabe der Sonn- oder Feiertage sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember (wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt) ausgenommen. Wobei bei einer auf bestimmte Bezirke beschränkten Freigabe nicht mehr als ein Adventssonntag pro Bezirk genehmigt werden darf.

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung insbesondere dann vor, wenn die Öffnung:

- im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (Ziffer 1),
- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot gilt (Ziffer 2),
- dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Ziffer 3),
- der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilkerne dient (Ziffer 4) oder
- die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Ziffer 5).

Das Vorliegen eines Zusammenhangs einer möglichen Sonntagsöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird im Sinne der Regelung des § 6 Abs. 1 Satzes 2 LÖG NRW vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen gemäß der gesetzlichen Vorgabe auch weiterhin im Vordergrund stehen; auch wenn nach der neuen Rechtslage eine Besucherprognose nicht notwendigerweise anzustellen ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 2.11.2018, Seite 26f).

Nach der Neufassung des LÖG NRW entfällt grundsätzlich die strenge Prüfung der „Anlassbezogenheit“ einer möglichen Ladenöffnung entsprechend der aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden Kriterien. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist die Erleichterung der Zulassung verkaufsoffener Sonntage.

Der nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ergangenen Rechtsprechung, insbesondere dem am 02.11.2018 ergangenen Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu entnehmen, dass die Regelungen des neuen Ladenöffnungsgesetzes einschränkend auszulegen sind. Nach der Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes wird das durch das Grundgesetz geforderte Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes nur gewahrt, wenn die sehr weit gefassten gesetzlichen Voraussetzungen für die Ladenöffnungsfreigaben an Sonn- und Feiertagen nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW einschränkend ausgelegt werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 2.11.2018).

Jede Gemeinde hat im jeweiligen Einzelfall daher zu prüfen, darzulegen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung angeführten Gründe ausreichend gewichtig sind, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Ausnahmen sind somit - auch nach der Änderung des LÖG - immer dahingehend zu prüfen, ob das öffentliche Interesse dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz bzw. dem Gebot der Sonntagsruhe hinreichend Rechnung trägt. Rein

wirtschaftliche Umsatzinteressen der Geschäftsinhaber oder ein alltägliches Erwerbsinteresse der Käufer genügen insoweit nicht. (Vgl. LT-Drucksache 17/1046, S. 101 f.; OVG NRW, Beschluss vom 27.04.2018, 4 B 571/18; OVG NRW, Beschluss vom 04.05.2018, 4 B 590/18).

Darüber hinaus sind vor dem Erlass einer angepassten Verordnung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 5 LÖG NRW die örtlichen Akteure – die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer – anzuhören.

Im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens sind die nachfolgend genannten Stellen über die beabsichtigte Änderung bei der Freigabe von Sonderverkaufsöffnungen um eine entsprechende Stellungnahme gebeten worden:

1. Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland, Geschäftsstelle Bergisch Gladbach
2. Industrie- und Handelskammer, Geschäftsstelle Leverkusen
3. Bezirksregierung Köln, Dezernat Arbeitsschutz
4. Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
5. Evangelische Kirchengemeinde Burscheid
6. Evangelische Kirchengemeinde Hilgen-Neuenhaus
7. Freikirchliche evangelische Gemeinde Burscheid
8. Frei evangelische Gemeinde Hilgen
9. Griechisch-Orthodoxe Gemeinde
10. Katholische Pfarrgemeinde St. Laurentius, Pfarrbüro Burscheid
11. Neuapostolische Kirche, Gemeinde Burscheid
12. Ver.di, Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW liegt ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung insbesondere dann vor, wenn für die Öffnung der Verkaufsstellen ein oder mehrere der unter der Ziffer 1 bis 5 (vgl. Seite 3) definierten Sachgründe vorliegt bzw. vorliegen.

Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im öffentlichen Interesse (und damit regelmäßig zulässig), wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LÖG NRW ist der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels ein weiterer gewichtiger Sachgrund für eine Ladenöffnung. Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LÖG NRW definiert der Gesetzgeber den Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche als gewichtigen Sachgrund für eine Ladenöffnung.

Unter Beachtung der oben definierten Grundsätze liegt die Öffnung der Verkaufsstellen im Ortsteil Burscheid aus den nachfolgenden Gründen im öffentlichen Interesse:

1) Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Familien- und Umweltfestes (Ortsteil Burscheid)

Die größte Umweltveranstaltung in NRW, die Umweltwoche, wird seit 21 Jahren veranstaltet. Die Eröffnung der Veranstaltungswoche findet traditionell an einem Sonntag mit dem so genannten Familien- und Umweltfest, dessen Mitveranstalter auch die Stadt Burscheid ist, statt. Das Fest stellte in den vergangenen Jahren einen Publikumsmagneten für tausende Besucher aus Burscheid, den Nachbarstädten und der Region dar. Die Umweltwoche findet traditionell im April/Mai statt. Im Jahr 2019 beginnt das Fest am 12. Mai und geht bis zum 17. Mai. Bezüglich der weiteren Einzelheiten zum eigentlichen Fest, zur Veranstaltungsfläche sowie zu den seitens der Verwaltung eingestellten Erwägungen wird auf die in der Anlage 1 und 2 gemachten Ausführungen Bezug genommen.

2) Verkaufsoffener Sonntag/Bauernmarkt (Ortsteil Burscheid)

Der Bauernmarkt findet im Jahr 2019 zum 23. Mal statt. Im Rahmen dieses Festes können typische Produkte der lokalen landwirtschaftlichen Direktvermarkter vor Ort verkostet werden. Insgesamt nehmen in der Regel nicht weniger als neun regionale Anbieter sowie einige Vereine an diesem Fest teil. Bezüglich der weiteren Einzelheiten zum eigentlichen Fest, zur Veranstaltungsfläche sowie zu den seitens der Verwaltung eingestellten Erwägungen wird auf die in der Anlage 1 und 2 gemachten Ausführungen verwiesen.

3) Verkaufsoffener Sonntag/Kulinarisches Wochenende (Ortsteil Burscheid)

Das Kulinarische Wochenende wird seitens der WfB in Kooperation mit der Stadt Burscheid seit einigen Jahren regelmäßig im Oktober veranstaltet und hat sich zu einer festen Größe im örtlichen Leben entwickelt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten zum eigentlichen Fest, zur Veranstaltungsfläche sowie zu den seitens der Verwaltung eingestellten Erwägungen wird auf die in der Anlage 1 und 2 gemachten Ausführungen verwiesen.

4) Verkaufsoffener Sonntag/Tannenbaumfest (Ortsteil Burscheid)

Das Tannenbaumfest findet im Jahre 2019 zum dritten Mal statt. Bezüglich der weiteren Einzelheiten zum eigentlichen Fest, zur Veranstaltungsfläche sowie zu den seitens der Verwaltung eingestellten Erwägungen wird auf die in der Anlage 1 und 2 gemachten Ausführungen verwiesen.

5) Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Brunnenfestes (Ortsteil Hilgen)

Am 20. und 21.09.2008 konnte Burscheids damaliger Bürgermeister Hans Dieter Kahrl während des ersten Hilgener Brunnenfestes auf der Kölner Straße unter großer Anteilnahme der Bevölkerung den neuen, historischen Brunnen einweihen. Die Einzelhändler, die Vereine, die Schule, die Kirchen, die Kindergärten beteiligten sich an der Gestaltung des Festes, so dass die Einweihung ein Fest von allen für alle wurde. Mittlerweile ist auch das Brunnenfest zu festen Einrichtungen in Hilgen geworden.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten zum eigentlichen Fest, zur Veranstaltungsfläche sowie zu den seitens der Verwaltung eingestellten Erwägungen wird auf die in der Anlage 1 und 2 gemachten Ausführungen verwiesen.

6) Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Nikolaus- sowie „der Mai ist gekommen“ -Festes (Ortsteil Hilgen)

Der Initiativkreis „Hilgen lebt e.V.“ hat als Veranstalter das Aufstellen des Maibaumes, das im Bereich des Dorfbrunnens am 30. April des jeweiligen Jahres aufgestellt wird und die Nikolausfeier, die am alten Bahnhof in Hilgen und am Dorfbrunnen stattfindet, zu festen Einrichtungen in Hilgen gemacht.

Die Nikolausfeier findet alljährlich in der Regel am ersten Adventwochenende am Samstag statt. Während der Veranstaltung wird der Weihnachtsbaum am Brunnen aufgestellt sowie die Besucher der Feier von einem Nikolaus besucht. Zahlreiche andere Angebote stehen im Bereich des alten Bahnhofs den Besuchern zur Verfügung.

Darüber hinaus wird alljährlich am 30. April mit Hilfe der Hilgener Schützen bei Musik und Getränken der geschmückte Maibaum am Brunnen in Hilgen aufgerichtet. Ergänzend wird auf die in der Anlage 1 und 2 gemachten Ausführungen verwiesen.

Zusammenfassung:

Für die Öffnung der Verkaufsstellen im Ortsteil Burscheid anlässlich der in der Verordnung genannten Feste sind die vorgenannten Sachgründe (vgl. Anlage 1 und 2) kumulativ erfüllt, die jeweils für sich allein genommen bereits die Grundlage für eine Öffnung der Verkaufsstellen bieten würden, zusammen genommen aber zusätzlich verstärkend wirken. Dasselbe gilt auch für die Veranstaltung des Brunnenfestes in Hilgen. Darüber hinaus dient die Ladenöffnung anlässlich der anderen im

Ortsteil Hilgen genannten Festen der Steigerung, den Erhalt des Einzelhandelsangebotes sowie der Stärkung/Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und ist somit gerechtfertigt.

Die bisherige Anzahl von insgesamt sieben verkaufsoffenen Sonntagen, verteilt auf die beiden Ortsteile Burscheid und Hilgen, wird beibehalten und steht weiterhin im Einklang mit den Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW.

Auf die Zeiten des Hauptgottesdienstes wird Rücksicht genommen. Außerdem ist gewährleistet, dass die Freigabe nicht mehr als zwei Adventssonntage betrifft. Die Öffnungszeiten erstrecken sich für alle vier (Ortsteil Burscheid) und bei allen drei verkaufsoffenen Sonntagen (Ortsteil Hilgen), wie bisher, auf die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und finden mit Ausnahme des Bauernmarktes, Nikolausfestes sowie des „der Mai ist gekommen“-Festes gleichzeitig mit der zugrundeliegenden Veranstaltung statt. Die Ladenöffnungszeiten anlässlich des Bauernmarktes gehen eine Stunde über die eigentliche Veranstaltungsdauer hinaus und bieten somit im unmittelbaren Zusammenhang einen gleitenden Ausklang der Festivitäten an. Die gesetzlich vorgeschriebene Ladenöffnungsdauer von längstens fünf Stunden ist berücksichtigt worden.

Die Stadt Burscheid wird gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW als örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, in eigener Verantwortung über die Freigabe von Sonn- oder Feiertagen durch Verordnung zu entscheiden. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- oder Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Mit Schreiben vom 11.01.2019 wurde den Interessenverbänden (vgl. Seite 4) die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 06.02.2019 gegeben und neben dem Entwurf der Beschlussvorlage auch die Anlagen 1 bis 13 der Beschlussvorlage zugesandt.

Rückmeldung kamen von der Neuapostolischen Kirche, der Evangelischen, der Katholischen und Freikirchlich-Evangelischen Gemeinde Burscheid sowie der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, dem Handelsverband Nordrhein-Westfalen, der Industrie- und Handelskammer zu Köln sowie von ver.di.

Die Neuapostolische Kirche lehnt laut ihrem Schreiben vom 03.02.2019 grundsätzlich verkaufsoffene Sonntage ab. Die Evangelische, die Katholische und die Freikirchlich-Evangelische Gemeinde Burscheid begrüßen in dem per E-Mail am 05.02.2019 eingegangenen Schreiben die sonntäglichen Ladenöffnungen und bitten die Veranstalter der jeweiligen Feste auf die Gottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen und rechtzeitige Absprachen zu treffen. Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land sowie der Handelsverband Nordrhein-Westfalen teilten mit Schreiben vom 16.01.2019 mit, dass keine Einwände gegen den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung bestehen. Die IHK Köln äußerte sich mit Schreiben vom 11.01.2019 und vertrat die Auffassung, dass die von der Rechtsprechung geforderten Angaben zu Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltungen in allen Fällen geeignet sind, um eine Ladenöffnung zuzulassen.

Ver.di (Köln-Bonn-Leverkusen) lehnt im Antwortschreiben vom 05.02.2019 die Ladenöffnungen an Sonntagen aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Des Weiteren ist aus Sicht von ver.di die Prägung der geplanten Veranstaltungen nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang vertritt ver.di die Auffassung, dass für die Feststellung der prägenden Wirkung im Übrigen auch eine Abschätzung des Interesses der Kunden notwendig ist und begründet somit seine Auffassung überwiegend mit rechtlichen Ausführungen der Rechtsprechung zur alten Fassung der LÖG NRW. Dabei werden unter anderem althergebrachte Burscheider Feste und Veranstaltungen hinterfragt.

Die Stellungnahmen liegen als Anlage 12 bei. Weitere Stellungnahmen lagen bis zum 13.02.2019, 12.00 Uhr, nicht vor.

Ver.di und die Neuapostolische Kirche verweisen in ihrer Stellungnahme insbesondere auf die grundsätzliche Ablehnung verkaufsoffener Sonntage; dies mag aus Sicht von ver.di und der Neuapostolischen Kirche statthaft sein, lässt aber außer Acht, dass diese gesetzlich - im vorgenannten Rahmen - zulässig sind. Darüber hinaus wird seitens ver.di die Prägung der

Veranstaltungen als nicht nachvollziehbar erachtet. Ver.di vertritt die Auffassung, dass nicht erkennbar ist, welches Interesse die Veranstaltung für sich genommen auslösen und somit nicht feststeht, dass die Veranstaltungen das Geschehen in dem zum Einkauf freigegebenen Bereich prägen.

Aus dem Kontext genommen bzw. in Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse lässt sich dieser Schluss gegebenenfalls nachvollziehen, allerdings existieren die Feste schon, wie bereits dargestellt, seit Jahren (Ausnahme Tannenbaumfest). Die Feste locken durch ihre Vielfalt und Vielseitigkeit zunehmend mehr Besucher an, deren Bedarfsdeckung durch die zeitweise Ladenöffnung unterstützt werden kann. Als Beleg für die Vielseitigkeit des Familien- und Umweltfestes, des Bauernmarktes sowie des Brunnenfestes wird auch auf die nachträglich (Stand 14.02.2019) gemachten Ausführungen in der Anlage 1 verwiesen (vgl. die geplante Aufstellung der Stände für das Jahr 2019 – vorläufiger Entwurf vom 14.02.2019 -, den Veranstaltungsflyer aus dem Jahre 2015 sowie die Fotos). Darüber hinaus wird auf die bereits gemachten Ausführungen Bezug genommen.

Die räumliche Ausdehnung der Ladenöffnung ist an die Strahlkraft der Veranstaltungen angepasst. Zugrunde liegt hier der übliche Radius der Nahversorgung (zentral gelegen und fußläufig erreichbar). Dies entspricht lt. Einzelhandelserlass NRW in etwa einer fußläufigen Entfernung von 700 - 1.000 m. Die verkaufsoffenen Sonntage gelten ausschließlich für den Bereich der Innenstadt, der in mittelbarer Nähe der Veranstaltung oder nicht mehr als in einem Radius von 300 Metern von der eigentlichen Veranstaltung entfernt ist.

Den Vorgaben der Rechtsprechung auf eine gebietsbezogene Freigabe wird durch die Festlegung der Bereiche in den beiden Anlagen - Anlage 1 und Anlage 2 zu der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen -, die als Anlage 13 beigefügt ist, und die einen Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, nachgekommen.

Die Voraussetzungen zur 7. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen liegen somit vor. Dem Rat wird daher empfohlen, die als Anlage beigefügte 7. Änderung der Verordnung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen	
Ja ↓	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Ja →	Produkt-Nr./Bezeichnung:
<input type="checkbox"/> Nein (siehe Beschlussvorschlag)	

Gesamtkosten der Maßnahme EUR	Lfd. Ausgaben, jährlich EUR
-------------------------------------	-----------------------------------

Ist die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt relevant für den demographischen Wandel?	
Betreffen die demographischen Entwicklungen – abnehmende Geburtenzahl, steigende Lebenserwartung oder/und Wanderungsbewegungen der Bevölkerung (Zuzüge und Fortzüge) – diese Vorlage bzw. das Konzept/Projekt?	
<input type="checkbox"/> Ja... ↓	<input type="checkbox"/> Nein

Die Vorlage bzw. das Konzept/Projekt kann folgenden Leitzielen zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels zugeordnet werden (Mehrfachnennungen möglich):

Burscheid fördert...

- Chancengleichheit für alle! (Integration, Migration)
- familienfreundliche Lebensbedingungen! (Kinder, Jugendliche, Familien)
- ein gutes und l(i)ebenwertes Umfeld für alle Generationen! (Stadtentwicklung, Infrastruktur)
- Bildung in allen Lebenslagen und -phasen! (Bildung, Qualifikation)
- bürgerschaftliches Engagement und Selbstbestimmung! (Partizipation, bürgerschaftl. Engagement)
- wohnortnahe und bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und Pflege! (Gesundheit, Pflege)
- wirtschaftliche Standortfaktoren! (Wirtschaft, Arbeitsmarkt)

Inwiefern? (Bitte Zuordnung und Beitrag zum entsprechenden Leitziel kurz in Stichworten erläutern.)

Der Bürgermeister

Stefan Caplan 

Anlagen

- Anlage 1: Ausführungen zu den einzelnen Festen/§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW
- Anlage 2: Ausführungen zu den einzelnen Festen/§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 LÖG NRW
- Anlage 3: Anträge WfB
- Anlage 4: Veranstaltungsfläche und Besucherweg familien- und Umweltfest
- Anlage 5: Presseinformation zum Familien- und Umweltfest vom 12.04.2018
- Anlage 6: Vermerk Stab 61 vom 25.10.2018
- Anlage 7: Auszug aus Stadt + Handel (IEHK)
- Anlage 8: Abgrenzung Verkaufsoffener Sonntag Burscheid
- Anlage 9: Absperrung B51 Brunnenfest
- Anlage 10: Auszug aus Stadt + Handel (IEHK)
- Anlage 11: Abgrenzung Verkaufsoffener Sonntag Hilgen
- Anlage 12: Stellungnahmen
- Anlage 13: 7. Änderung der ordnungsbehörlichen Verordnung mit Anlagen

Beschlussausführung:

Die Ausführung des Beschlusses erfolgte wie nachstehend aufgeführt.

Datum:	Maßnahme:	Ausführ. Amt/ Sachbearbeiter: